



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	07.04.2011	4.1

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Antwort zu AN/0687/2011

Anfrage der Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e. V. im Rat der Stadt Köln AN/0687/2011 „Folgerungen aus rechtswidrigen Ausschuss-Entscheidungen“

Die Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln hat am 23.03.2011 für den Rat der Stadt Köln eine Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in Bezug auf ein Urteil des Landgerichts Köln vom 01.02.2011 zur Veräußerungspflicht von Grundstücken seitens der Stadt Köln gestellt. Sie bittet insoweit um die Beantwortung von fünf Fragen. Diese beantwortet die Verwaltung wie folgt:

- In welcher Weise wurden die Mitglieder des Liegenschaftsausschusses inzwischen über die grobe Rechtswidrigkeit ihres dementsprechenden Beschlusses informiert?*

Den Mitgliedern des Liegenschaftsausschusses wurde über ihre Fraktionen eine Kopie der Urteilsgründe zur Kenntnis gegeben.

- Wie soll künftig sicher gestellt werden, dass solche Rechtsbrüche vermieden werden können? Sind spezielle Rechtsschulungen – insbesondere für Ausschussvorsitzende oder Bürgermeister – oder ähnliche Maßnahmen geplant?*

Die Verwaltung bietet zu Beginn jeder Ratsperiode (so auch 2009) spezielle Rechtsschulungen an. Für zusätzliche Schulungen gibt das Urteil keinen Anlass.

- Wie hoch wird voraussichtlich der finanzielle Schaden durch diesen verlorenen Rechtsstreit für die Stadtkasse ausfallen (Anwaltskosten der Stadt und der Kläger, Gerichtskosten, sonstige Kosten)?*

Der Betrag von 6.425,00 € beziffert die Rechtsanwaltskosten der Kläger und der Stadt Köln, die für das gerichtliche Verfahren auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungs-

gesetzes (RVG) geltend gemacht werden können. Gerichtskosten fallen hier keine an, weil die Stadt in zivilgerichtlichen Verfahren regelmäßig und so auch hier von der Zahlung dieser Kosten befreit ist.

Die Kläger hatten zunächst beim unzuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben und müssen diese Kosten selbst tragen. Der Stadt Köln sind durch die Klage beim Verwaltungsgericht keine Kosten entstanden.

4. *Gibt es eine rechtliche Grundlage, diese Kosten wegen Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit von den Liegenschaftsausschussmitgliedern von SPD, Grünen und FDP bzw. deren Haftpflichtversicherungen zurückerstatten zu lassen?*

Nach § 43 Abs. 4 GO NRW haften Mitglieder des Rates, wenn diese bei der Beschlussfassung in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben und dadurch der Stadt ein Schaden entsteht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Mitglieder des Liegenschaftsausschusses bei der Beschlussfassung wissentlich und willentlich gegen Gesetze verstoßen oder die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders grobem Maß verletzt haben könnten.

5. *Wie beurteilt das Rechtsamt der Stadt Köln abschließend die beiden streitgegenständlichen Entscheidungen des Liegenschaftsausschusses, deren Rechtmäßigkeit von Anfang an sogar von Pro Köln wenig freundlich gesonnen Medienvertretern bezweifelt wurde?*

Die rechtliche Bewertung dieses konkreten Falls ergibt sich aus dem landgerichtlichen Urteil.

gez. Roters